

nungsausßerung zulässig sein, wenn die tatsächliche Grundlage vom Leser unschwer über einen Hyperlink nachgelesen werden kann.

6. Altersverifikationssystem

Im Berichtszeitraum spielte die Frage, welche Anforderungen an ein Altersverifikationssystem⁹² bei Online-Angeboten jugendgefährdender Inhalte zu stellen sind, erneut⁹³ eine Rolle. Ein Altersverifikationssystem, das durch Fälschen von Personaldaten eines Minderjährigen überwunden werden kann, ist nach *OLG Hamburg* unzureichend⁹⁴. Ein solches System ist geeignet, den Wettbewerb mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen⁹⁵. Wer einen elektronischen Marktplatz für den Handel mit Pornografie eröffnet, ist dazu verpflichtet, selbst Vorsorge zu treffen, dass Jugendliche keinen Zugang erhalten. Der Marktplatzbetreiber haftet nicht nur als bloßer Störer, sondern auch als Handelnder. Allerdings ist der Be-

treiber einer Internet-Plattform nicht verpflichtet, Sicherheitseinrichtungen für Altersverifikationen zu schaffen⁹⁶.

7. Impressumspflicht

Breibt eine Handelsgesellschaft mehrere selbstständige Geschäfte als jeweils eigenständige Gesellschaften und stellt sie diese auf einem gemeinsamen Internetportal (hier: „mediamarkt.de“) vor, so ist jede Einzelgesellschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Pflichtangaben gem. § 7 TDG bezüglich dieser Firma in dem Portal abrufbar sind. Dies gilt auch, wenn eine Bestellmöglichkeit dort nicht gegeben ist⁹⁷. ■

92 Zu Dringlichkeitsvermutung s. auch o. IV 3.

93 Vgl. Vorbericht NJW 2005, 2595 (2599 unter VI 5).

94 *OLG Hamburg*, MMR 2006, 238; ebenso *LG Saarbrücken*, MMR 2006, 250.

95 Ebenso *OLG Düsseldorf*, MMR 2005, 611 m. Anm. *Liesching*.

96 *OLG Brandenburg*, BeckRS 2006, 08269.

97 *LG Wiesbaden*, Urt. v. 27. 7. 2006 – 13 O 43/06.

Kommentar

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Weltanschauung auf europäisch

Der Mandant kommt ein wenig aufgeregt in die Kanzlei. Er sei überzeugter Tierfreund und Vegetarier; nicht umsonst sei er seit über zehn Jahren Vorstandsmitglied im örtlichen Tierschutzverein. Ihm drohe eine Kündigung. Sein Arbeitgeber – ein großer Warenhauskonzern – habe ihn bisher beim Verkauf von Teigwaren beschäftigt. Nunmehr solle er in die Fleischwarenabteilung versetzt werden. Man könne ihn doch nicht zwingen, jeden Tag gegen seine eigene Überzeugung zu handeln.

Ein Referendar wird beauftragt, die Rechtsprechung zum Schutz der Gewissensfreiheit am Arbeitsplatz zusammenzustellen. Das Ergebnis ist im konkreten Fall wenig hilfreich. Eine Arbeitsverweigerung kommt dann nicht in Betracht, wenn der Konflikt bereits bei der Einstellung absehbar war. Schon damals gab es die Fleischwarenabteilung, und im Arbeitsvertrag steht schlicht „Tätigkeit als Verkäufer“. Es gebe aber ein EG-rechtliches Verbot der Diskriminierung wegen einer „Weltanschauung“, das dem AGG zu Grunde liege. Ob man das Eintreten für den Tierschutz hierunter subsumieren könne, sei zweifelhaft und wohl zu verneinen. Allerdings müsse man im EG-Recht – so habe er es im Wahlfachkurs gelernt – immer auch die anderen Sprachfassungen einer Richtlinie berücksichtigen. Das im englischen Text verwandte Wort „belief“ sei weiter als das deutsche „Weltanschauung“ und meine der Sache nach alles, woran man glaube, was man also für richtig halte. Die anderen Fassungen seien ihm aber nicht zugänglich.

Einer der Anwaltskollegen betreibt Fremdsprachen als Hobby. Er nimmt sich des Problems an und will wissen, wie die anderen Mitgliedstaaten mit dem ja recht deutsch klingenden Begriff der Weltanschauung umgehen. Für Hobbies nimmt man sich Zeit, besonders wenn sie einen beruflichen Zusatznutzen abwerfen können.

Er liebt besonders die romanischen Sprachen und nimmt sich unter <http://europa.eu.int/eur-lex> zunächst die französische Fassung der Richtlinie vor. Dort sind – genau wie in der deutschen und allen übrigen Fassungen – in Art. 1 die

Gründe und Merkmale aufgezählt, die nicht zu einer Benachteiligung führen dürfen. Die Rede ist vom Kampf „contre la discrimination fondée sur la religion ou les convictions“. Also auf die „Überzeugungen“ kommt es an. Im Spanischen heißt es „discriminación por motivos de religión o convicciones“, im Portugiesischen ist übereinstimmend von „convicções“ die Rede. Die italienische Fassung spricht gar von „discriminazioni fondate sulla religione o le convinzioni personali“ und stellt daher noch deutlicher auf die Überzeugung des Einzelnen ab. Da würde der Tierschützer darunter fallen; er beginnt, sich über sein Hobby richtig zu freuen.

Das englische „belief“ hat der Referendar korrekt interpretiert. Die Vorschriften, mit denen die EG-Richtlinie umgesetzt wurde, sprechen von „religious belief or similar philosophical belief“ (*Thüsing*, Beil. zu NZA H. 22/2004, S. 11), was ja zugleich bedeutet, dass das einfache „belief“ eben „für richtig halten“ meint. Der germanische Sprachkreis ist nicht so sein Ding, aber das niederländische „overtuiging“ kann seine Ähnlichkeit mit der bloßen „Überzeugung“ nicht verbergen. Die Dänen sagen „religion eller tro“, wobei eller „oder“ und „tro“ ähnlich dem englischen „true“ für richtig halten meint. Im Schwedischen ist von „religion eller övertygelse“ die Rede, was sich gleichfalls – so sagt es das Wörterbuch – nur mit „Religion und Überzeugung“ wiedergeben lässt. Mit dem Finnischen hat er mal in den Ferien ein wenig Bekanntschaft gemacht und sich ein Lexikon „Suomi – Saksa“ gekauft. In Art. 1 der Richtlinie finden sich die Worte „uskontoon tai vakaumus“, was sich mit Hilfe des Lexikons als Genitiv von „uskonto“ (= Religion) und von „vakaumus“ (= Überzeugung) identifizieren lässt. Beim Griechischen hilft wegen der Schrift nur ein Anruf bei einem griechischen Kollegen; der Ausdruck „pepithisi“ meine „Überzeugung“, sagt dieser spontan.

Sieg auf der ganzen Linie und die „Weltanschauung“ eine Art „Ausreißer“? Nein, da sind ja noch die Sprachen der am 1. 5. 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten, und die sind nicht weniger maßgebend als das Englische oder das Deutsche. Ein

neues Lehrbuch bestätigt dies mit hinreichender Eindeutigkeit; Amtssprache gleich Amtssprache (*Bieber* u. a., Die EU, 6. Aufl. [2005], § 7 Rdnr. 53). Als Hobby-Linguist hat er in der Schule Russisch gelernt, so dass die anderen slawischen Sprachen erschließbar sein müssten. Im Slowenischen ist von „boja proti diskriminaciji“ (= Kampf gegen Diskriminierung) „zaradi vere ali prepričanja“ die Rede, was „wegen des Glaubens oder wegen der Überzeugung“ bedeutet. Die polnische Fassung verbietet Diskriminierungen „ze wzgledu na religie lub przekonania“, was sich vom Russischen her weniger gut erschließt, aber laut Lexikon „mit Rücksicht auf Religion oder Überzeugung“ bedeutet. Im Tschechischen wird's ein bisschen schwierig. Da ist die Diskriminierung verboten „na základě náboženského vyznání či víry“ und im Slowakischen „na základe náboženstva alebo viery“, was „im Hinblick auf religiöse Überzeugung bzw. Religion oder Glauben“ bedeutet. „Glaube“ kann hier genau wie das englisch „belief“ nur „für wahr oder richtig halten“ bedeuten, denn „Glaube an Gott“ wäre ja schon in der Religion enthalten. So ganz sicher ist er sich nicht, aber ein Analogon zur „Weltanschauung“ haben die Tschechen und Slowaken ersichtlich auch nicht.

Was die fünf verbleibenden Amtssprachen angeht, so ist die Lage ernst. Vom Estnischen weiß er nur, dass es dem Finnischen ähnlich ist, aber ein Textvergleich zeigt, dass sich daraus keinerlei Honig saugen lässt. Bei Lettisch und Litauisch ist seine Sprachkompetenz genau wie beim Ungarischen gleich null; in der „Sprachecke“ seines Arbeitszimmers hat er nicht einmal ein Lexikon. Das Maltesische ist – so weiß er aus einem Urlaub – eine eigenwillige Mischung aus Italienisch und Arabisch. Doch so kurz vor dem Ziel aufgeben? Nur noch fünf Sprachen von insgesamt 20 – das müsste doch zu schaffen sein. Eigentlich ist die Aufgabe ja gar nicht so schwierig. Art. 1 der Richtlinie zählt die Merkmale auf, man kann vermuten, dass es immer in derselben Reihenfolge geschieht. Also kann man den Begriff „einkreisen“, der für „Religion“ steht. Anschließend kommen ein kurzes Wort für „oder“ und dann der „Zielbegriff“. Bei komplizierten Sätzen hätte man allerdings keine Chance.

Er begibt sich frohen Mutes in die Universitätsbuchhandlung. Abgesehen vom Ungarischen ist kein Lexikon vorrätig, aber die übrigen werden bestellt und sind innerhalb von zwei Tagen da. Das Maltesische macht freilich Probleme. Es gibt nur einen Sprachführer für deutsche Touristen, wo das Vokabular für Essen und Trinken, Hotel und Ausflüge drin ist. Da kein vernünftiger Deutscher einen Maltesen in seiner Muttersprache nach seiner Weltanschauung fragen wird, steht darüber vermutlich nichts drin. Das Geld kann man sich sparen. Aber die Verkäuferin bemüht sich und geht an ihrem PC in ein Verzeichnis lieferbarer englischer Bücher. Und siehe da – es gibt ein richtiges Lexikon englisch – maltesisch und malte-

sisch – englisch, nicht mal besonders teuer. Er bestellt es, obwohl es voraussichtlich drei Wochen dauere, bis es da sei. Gut Ding will Weile haben. Ob das Finanzamt wohl die Kosten für die Lexika als Betriebsausgabe anerkennen wird?

Nach knapp drei Wochen ist es soweit; der Mandant hat sich inzwischen krank gemeldet und wartet sehnsüchtig auf die Erkenntnisse. Im Estnischen tauchen die Worte „usutunnistuse“ und „veendumuste“ hintereinander auf; das Lexikon übersetzt „usutunnistus“ mit „Konfession“ oder „Glaube“ und „veendumus“ mit „Überzeugung“. Die abweichenden Endungen hängen wohl mit dem Genitiv zusammen. Eins zu null für den Tierschützer. Die lettische Fassung verlangt gleichfalls ein wenig Kombinationsgabe. Im Richtlinienentwurf ist von „religias“ und „uzskatu“ die Rede. Bei „religias“ fühlt man sich schon richtig zu Hause. „Uzskats“ bedeutet laut Lexikon „Anschauung“, doch es gibt auch ein Wort für Weltanschauung: „Pausales uzskats“. Also kann „uzskats“ allein (wie man es wohl ausspricht?) nicht Weltanschauung, sondern eben nur Anschauung oder Überzeugung bedeuten. Im Litauischen spricht die Richtlinie von „religijos ar isitikinimu“. Letzteres muss man ja nur im Lexikon nachschlagen und dort steht: Überzeugung. Der baltische Raum hat sich als Verbündeter erwiesen.

Es bleiben noch zwei Amtssprachen. Im ungarischen Richtlinienentwurf stehen hintereinander „valláson“ und „meggyözödésen“. Das Wörterbuch gibt Auskunft: „vallás“ bedeutet „Religion“ und „meggyözödés“ heißt „Überzeugung“, die Endungen sind der Deklination geschuldet. Im Maltesischen heißt es „religjon jew twemmin“, wobei ersichtlich der arabische Einfluss überwiegt. Das Lexikon sagt „religion or belief“, das wäre also wie im Englischen.

Der Hindernislauf ist bestanden. Euro-Sprak schwere Sprak. 19 zu 1 steht's für „Überzeugung“, das kann auch bei der Auslegung der deutschen Fassung und des AGG nicht unberücksichtigt bleiben. Unser Tierschützer hat eine gute, eigentlich sogar eine sehr gute Chance. Aber wie wird die Personalabteilung des Warenhauses reagieren, wenn man ihr alle diese sprachlichen Funde präsentiert? Kopfschütteln wäre die eher freundliche Variante, „ein Verrückter“ die wahrscheinlichere. Und beim Arbeitsgericht? Vermutlich würde der Richter alle geistigen Kräfte in Bewegung setzen, damit es auf dieses Interpretationsproblem unter gar keinen Umständen ankommt. Am besten wäre ein schöner Abfindungsvergleich.

Bisweilen gibt es bei der Übersetzung auch andere Abweichungen. Anfang der siebziger Jahre hatte der Sprachendienst das Wort „Armenrecht“ im Englischen mit „poor law“ wiedergegeben. Ob sich der Übersetzer des Hintersinns seiner Formulierung wohl bewusst war? ■

Buchbesprechungen

RVG – Probleme und Chancen. Festschrift für Wolfgang Madert zum 75. Geburtstag. Hrsg. von *Hans Helmut Bischof*. – München, Beck 2006. VIII, 288 S., geb. Euro 88,-.

Das Recht der Anwaltsvergütung ist seit jeher diejenige berufsrechtliche Themenstellung, der die breite Anwaltschaft am ehesten zugeneigt ist. Eine kontinuierlich zunehmende Anwaltsdichte und die sich parallel dazu verschlechternde Einkommenssituation vieler Anwälte haben den Vergütungs- und Marketingfragen noch zusätzliche Aufmerksamkeit verschafft. Beredetes

Zeugnis für den gewachsenen Informationsbedarf gibt neben den zahlreichen Kommentaren zum RVG die jüngst anlässlich des 75. Geburtstags von *Wolfgang Madert* erschienene Festschrift. Unter dem Titel „RVG – Probleme und Chancen“ haben sich nahezu alle namhaften Gebührenrechtler zusammengefunden, um mit *Wolfgang Madert* den Gebührenpapst – wie *Madert* treffend vom Herausgeber der Festschrift *Hans Helmut Bischof* bezeichnet wird (S. 255) – zu ehren. Jedem Anwalt, der seinen Beruf ernsthaft betreibt, wird der Name *Madert* bekannt sein – nicht nur von seiner Kommentierung im *Gerold/Schmidt*/